

Die nicht mehr zu übersehenden Folgen des Klimawandels führten und führen zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften aus Europa und in Bund und Land. Dabei fällt es schwer, den Überblick zu behalten und die jeweiligen Regelungen korrekt zuzuordnen. Die Architektenkammer will mit einer Übersicht und einer Kurzzusammenfassung der einzelnen Regelungen dazu eine Hilfestellung liefern.

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (GBI. 2020, S. 1233), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 44)

Seit 31. Dezember 2020 gilt in Baden-Württemberg das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG. Sein Erlass war als Artikel 1 der Schwerpunkt des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember, mit dem das Land das baden-württembergische Abfallrecht durchgehend mit Bundes- und EU-Recht harmonisierte. Es löst das bisherige Landesabfallgesetz ab und enthält auch unmittelbar Regelungen für das Planen und Bauen im Land.



31.12.2020 / 11.02.2023.

Abfallverwertungskonzept im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (§ 3 LKreiWiG: Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)

Unter anderem sieht das Gesetz vor, Bau- und Abbruchabfälle besser zu verwerten oder sie gar nicht erst entstehen zu lassen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ist daher auf den sogenannten Erdmassenausgleich hinzuwirken. Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso ist bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden.

Daher haben auch die Baurechtsbehörden zukünftig die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder sonst bekannte Abbruchmaßnahmen zu informieren. Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die Teilabbruch umfasst, ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Zur Hilfestellung für alle Beteiligten wurde in Abstimmung zwischen dem Umweltministerium Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW Formblätter zur anforderungsgerechten Erstellung eines Verwertungskonzeptes erarbeitet. In Abhängigkeit des Umfangs einer Maßnahme, insbesondere der anfallenden Mengen, wurde auf einer

Internetseite der LUBW zur Abfallverwertung

- ein Formblatt „**Abfallverwertungskonzept**“
- sowie ein Formblatt „**Vereinfachtes Abfallverwertungskonzept**“

bereitgestellt. Hinweise zur Handhabung und Anwendung dieser Formblätter enthalten die hierzu bereitgestellten „**Erläuterungen und Hinweise zu den Formblättern**“ des Umweltministeriums.

Da die Vorschrift das baurechtliche Verfahren betrifft, wurde mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) eine gemeinsame Vorgehensweise abgestimmt. Im Schreiben "**Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren**" vom 24.08.2021 weist das MLW seinen nachgeordneten Bereich auf die Berücksichtigung des Abfallverwertungskonzepts im baurechtlichen Verfahren hin.

Pflichten der öffentlichen Hand (§ 2 LKreiWiG)

Ziel einer nachhaltigen Umweltpolitik muss sein, die natürlichen Ressourcen zu schonen und für künftige Generationen zu erhalten. Durch Recycling von Bauabfällen werden Baustoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, um natürliche Ressourcen zu schonen und wertvollen Deponieraum zu erhalten. Mineralische Bauabfälle (Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub) machen nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt ungefähr 70 bis 80 Prozent des gesamten Abfallaufkommens in Baden-Württemberg aus und sind damit die mengenmäßig weitaus bedeutendste Abfallfraktion.

Daher verpflichtet das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz unter anderem die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Vorbildfunktion, für einen verstärkten Einsatz von Recycling-Baustoffen zu sorgen. So sind beispielsweise bei der Ausführung „nicht unerheblicher Baumaßnahmen [...]

- ... die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
- ... vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.“

Dies gilt, soweit u.a. die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine wirtschaftlich unzumutbaren Mehrkosten entstehen und ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird.

Weitere Informationen

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat in einem [Schreiben vom 14.04.2021](#) „Häufig gestellte Fragen“ zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und zum neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) beantwortet.

Änderungen durch das Gesetz vom 7. Februar 2023

Die Paragraphen 3 und 23 des LKreiWiG wurden durch Artikel 10 des „Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ geändert. Diese Änderungen traten am 11. Februar in Kraft. Sie betrafen zum einen eine Richtigstellung bei der Zuständigkeit hinsichtlich der „verfahrensführenden Behörde“ bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben. Zum anderen mussten Anpassungen, auch hinsichtlich EU-Recht, bei den Zuständigkeiten der Abfallbehörden vorgenommen werden.

Quelle / Lesefassung:

- Gesetzestext im Internet: [Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz \(LKreiWiG\)](#)